

Schadensteuerung

Wie weit reichen die „Regiemöglichkeiten“ der Versicherung des Schädigers?

| Die Versicherer werden – das muss man als organisatorische Leistung durchaus anerkennen – immer schneller im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit dem Geschädigten eines von ihrem Versicherungsnehmer verursachten Unfalls. Jedenfalls bei solchen Schäden, bei denen das Auto des Geschädigten noch fahrfähig ist und der erst „demnächst“ die Werkstatt aufsucht, gelingt die Kontaktaufnahme oft noch vor dem Reparaturauftrag, der Fahrzeuganmietung oder dem Auftrag an den Sachverständigen. Und dabei präsentieren sie dem Geschädigten die billigsten Schadenbeseitigungsmöglichkeiten mundgerecht auf dem Silbertablett. |

Der Geschädigte ist „Herr des Restitutionsgeschehens“

Die Rechtsprechung ist in der Regel großzügig im Hinblick auf die Pflichten des „ahnungslosen“ Geschädigten im Haftpflichtfall. Jedenfalls muss er (siehe auch das Editorial dieser Ausgabe) keine Marktforschung betreiben, um stets die billigste Möglichkeit zur Schadenbeseitigung zu finden. Er muss keine großen Recherchen anstellen und er soll sich in seinem lokalen Umfeld bewegen dürfen, soweit es um die Schadenbeseitigung geht. Seine „Komfortzone“ muss er also nicht verlassen.

Dem versuchen die Versicherer zu begegnen, indem sie dem Geschädigten die Marktforschung abnehmen und ihm die billigsten Schadenbeseitigungsmöglichkeiten auf dem Silbertablett mundgerecht servieren.

Erster Grundsatz des BGH

Dass das im Grundsatz erfolgreich sein kann, zeigt die Restwertrechtsprechung des BGH: Der Sachverständige soll („lokale Komfortzone“) den Restwert am örtlichen Markt ermitteln. Der Geschädigte darf sich auf das Gutachten verlassen und („organisatorische Komfortzone“) ohne Rückfrage beim Versicherer zu dem darin genannten Betrag verkaufen.

Das alles gilt aber nur, solange der Versicherer nicht bereits vor dem Verkauf ein konkretes und komfortables Überangebot vorgelegt hat. Soll heißen: Es muss so gestaltet sein, dass der Geschädigte eine konkrete Aufkäuferadresse mit allen Daten

zur Kontaktaufnahme bekommt, sodass er (nicht ernsthaft komfortmindernd) nur noch dort anrufen muss, um „ja“ zu sagen. Zwingend ist auch, dass der Aufkäufer den Unfallwagen abholt und die Zahlungsmodalitäten (zumeist Barzahlung gegen Fahrzeug und Fahrzeugdokumente) geregelt sind (sehen Sie dazu UE 3/2008, Seite 8).

Zweiter Grundsatz des BGH

In der „VW-Entscheidung“ zum Stundenverrechnungssatz hat der BGH betont, dass der Geschädigte „Herr des Restitutionsgeschehens“ ist. Wörtlich heißt es im Urteil:

„Dabei sind dem Vergleich die (markt-)üblichen Preise der Werkstätten zugrunde zu legen. Das bedeutet insbesondere, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Andernfalls würde die ihm nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet. Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadenersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt.“ (Urteil vom 20.10.2009, Az: **VI ZR 53/09**; Abruf-Nr. **093676**)

Noch deutlicher sagt der BGH im Urteil vom 22. Juni 2010 (Az: **VI ZR 337/09**; Abruf-Nr. **102168**): „Unzumutbar ist eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten insbesondere dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die marktüblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen.“

Praxishinweis |

Das heißt letztlich: Nur marktübliche Konditionen sind überhaupt schadenrechtlich relevant.

Spielregeln möglicher Regieführung durch den Schädiger

Die Spielregeln möglicher Regieführung durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer bewegen sich also in dem Spannungsbogen zwischen diesen beiden Urteilen: Der Hinweis des Versicherers muss konkret sein. Und er muss sich auf marktübliche, also auch ohne die führende Hand des Versicherers erreichbare Preise beziehen.

Praxishinweis |

Der Versicherer kann überhaupt nur Regie führen, wenn er den Geschädigten vor dessen Dispositionen erreicht. Das gelingt ihm zwar oft, aber längst nicht immer. Sitzt der Geschädigte bei Ihnen und kennt er den gegnerischen Versicherer noch nicht, ist es ein taktischer Fehler, sofort zum Hörer zu greifen und den Zentralruf anzurufen. Wenn nämlich der Versicherer erst nach den Dispositionen des Geschädigten vom Unfall erfährt, kann er nicht vor den Dispositionen eingreifen.

Es gibt bei ruhiger Herangehensweise auch keinen Grund, sofort wissen zu wollen, wer der gegnerische Versicherer ist. Das Schadenrecht gilt für alle Gegner gleich, bei Unfällen auf deutschem Boden auch für Auslandsbeteiligte. Und bei Fällen mit Auslandsbeteiligung sollte ohnehin stets ein Anwalt eingeschaltet werden, weil die in der Regel mit einigem Zeitverzug behaftet sind und am Ende Fragen überlangen Ausfallschadens im Raume stehen. Das Risiko, dass der Unfallgegner gar nicht versichert ist, ist nach unserer Einschätzung so verschwindend gering, dass wir es nahezu als Phantom einstufen.

Wenn der Versicherer aber schon vor Ihnen mit Ihrem Kunden in Kontakt ist, muss eingeschätzt werden, inwieweit eventuelle Regieversuche von Bedeutung sind:

- **„Kein Gutachten“:** Der „Wir wollen kein Gutachten“-Einwand ist in aller Regel Unsinn. Der Geschädigte hat, das ist in der Rechtsprechung weitestgehend unumstritten, bei Schäden jenseits von Bagatellen stets ein Recht auf ein Schadengutachten. Das ist auch sinnvoll, denn es steht ja nicht selten die Frage nach der Wertminderung im Raum oder auch die Abgrenzung von Reparaturschäden zu Totalschäden.
- **„Wir schicken den Gutachter“:** Will der Versicherer seinen eigenen Gutachter einschalten, kann der Geschädigte ablehnen. Es ist nicht Sache des Schädigers, selbst zu bestimmen, wie hoch der von ihm zu erstattende Schaden ist.

BEACHTEN SIE | Problematisch ist, wenn Ihr Kunde dem Ansinnen des Versicherers zugestimmt hat. Darin kann man den Verzicht auf das Recht auf den eigenen Gutachter sehen. Das ist eine Frage des Einzelfalls.

- **„Mietwagen nicht teurer als ...“:** Der häufigste Fall solcher Regieversuche betrifft zurzeit definitiv das Mietwagenthema. Da gibt es ungezählte Urteile, deren

Ergebnisse die ganze Bandbreite ausschöpfen von „Der Versicherer darf das“ bis „Ohne Ross und Reiter zu nennen, geht gar nichts“ oder „Das sind irrelevante Versicherer Sonderpreise“.

Aktuelles Urteil eröffnet neue Runde

Die Diskussion hat neue Nahrung bekommen durch ein Urteil des LG Nürnberg-Fürth (Urteil vom 20.7.2011, Az: 8 S 8758/10; Abruf-Nr. **112942**).

Das Interessante daran ist: Das Gericht hat klar gesehen, dass das Schreiben des Versicherers an den Geschädigten nur auf üblicherweise erzielbare Preise hinwies und insoweit inhaltlich weit von einem Angebot, wie es der BGH in der Restwertfrage zur Grundlage eines erfolgreichen Eingriffs des Versicherers macht, entfernt ist. Darauf, so das Gericht, komme es aber nicht an. Denn es genüge, dass der Versicherer anbietet, auf Nachfrage ein Fahrzeug zu diesem Preis vermitteln zu können.

Das Gericht hat auch erkannt, dass die dort genannten Preise noch nicht einmal von den mit der Versicherung kooperierenden Mietwagenfirmen angeboten werden, wenn ein Geschädigter dort ohne Bezugnahme auf die Versicherung anmieten möchte. Noch mehr „Versicherungs Sonderpreis“ geht also kaum. Aber, so das Gericht, das sei kein „geschlossener Markt“, denn er werde dem Geschädigten ja durch den Versicherer eröffnet, und dann schlage eben die Schadenminderungspflicht zu.

Vergleicht man diese Sicht noch einmal mit dem Zitat aus der BGH-Entscheidung oben, sieht man sofort die Problematik: Es geht um das Grundprinzip des Schadenrechts, dass sich der Geschädigte nicht vom Versicherer die Hand führen lassen muss. Das Prinzip scheint bei den Instanzgerichten leicht zu erodieren. Aber dem LG Nürnberg-Fürth war das sehr wohl bewusst. Denn es hat die Revision zugelassen. Vielleicht wollte es die Revision auch provozieren, damit der BGH so oder so Klarheit schafft.

Kraut und Rüben in den Instanzen

Wie wichtig ein solch klärendes Wort aus Karlsruhe wäre, zeigen zwei Urteile vom gleichen Gericht, die innerhalb von sechs Tagen ergangen sind und zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen kommen:

- Das AG Krefeld hat entschieden, der Geschädigte hätte aufgrund des Angebots die Versicherung anrufen müssen, damit die ihm einen Mietwagen vermittelt. Vor diesem Hintergrund hätte er nicht mehr teurer anmieten dürfen (Urteil vom 15.6.2011, Az: **7 C 562/10**; Abruf-Nr. **113209**).

- Ein anderer Richter des AG Krefeld hat das Anschreiben der Versicherung verworfen, weil es kein annahmefähiges Angebot, sondern nur Preisinformationen enthalte (Urteil vom 20.6.2011, Az: 6 C 496/10; Abruf-Nr. **113210**).

BEACHTEN SIE | Das ist dann für den Geschädigten eine höchst unbefriedigende Richterlotterie: Wer bekommt den Fall?

Coburger Justiz misst den Versicherer-Schreiben Bedeutung bei

Die Coburger Justiz ist schon lange auf dem Weg, dem Schreiben der dort am häufigsten verklagten Versicherung Bedeutung beizumessen. Es sei gerichtsbekannt, dass die Versicherung zu den in dem Informationsschreiben genannten Preisen bei mehr als einem Vermieter die Anmietung vermitteln könne. Damit habe der Geschädigte ja nach wie vor die Wahl zwischen mehreren Anbietern, sodass seine Dispositionsfreiheit nicht beeinträchtigt sei (AG Coburg, Urteil vom 30.9.2010, Az: **11 C 1063/10**; Abruf-Nr. **103407** und viele weitere Urteile). Die Coburger Berufungskammer trägt diese Auffassung mit (LG Coburg, Urteil vom 18.11.2009, Az: 33 S 58/09).

Umgekehrt gibt es ungezählte Urteile, die dem Informationsschreiben über vermeintlich übliche Mietwagenpreise die Bedeutung absprechen. Das geschieht aus unterschiedlichen Gründen: Zum einen ist das Schreiben den Gerichten nicht konkret genug, zum anderen werden die Versicherungs Sonderpreise abgelehnt.

Und die Werkstattfrage?

Dass Versicherer bemüht sind, auch in der Werkstattfrage die Regie zu übernehmen, liegt auf der Hand und ist auch belegt. Jedes dieser Informationsschreiben zu den Mietwagenkosten beginnt ja mit dem Werkstattthema.

Heute Zuckerbrot ...

Allerdings ist die Passage klar als ein Angebot formuliert, also ohne einen latenten „... wenn nicht, kann es schwierig mit der Regulierung werden ...“-Hintergrund. Insoweit ist schadenrechtlich also wenig einzuwenden. Dort heißt es:

„Haben Sie Interesse an unserem kostenfreien Rundum-Service vom Holen des Fahrzeugs über die Reparatur bis zur Auslieferung des gereinigten Wagens an Sie?

Selbstverständlich inklusive Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung und 5-jähriger Garantie durch uns auf die Fahrzeugreparatur? Dann rufen Sie uns bitte an unter ...”

Was auffällt, ist, dass das Wort „Wertminderung“ in der Leistungsaufzählung fehlt.

... und morgen die Peitsche?

Aber geht das auch gegen den Willen des Geschädigten? Im Zuge der fiktiven Abrechnung macht der BGH den Verweis auf andere Werkstätten, insbesondere auf die Karosserie- und Lackspezialisten inzwischen durchaus mit, wenn keine Unzumutbarkeitskriterien entgegenstehen.

BEACHTEN SIE | Ob diese Rechtsprechung überhaupt auf die Fälle konkreter Reparaturen anzuwenden ist, ist offen. Bis der BGH das entscheidet, wird an den Instanzgerichten abermals ein Wildwuchs entstehen. Immerhin geht es in den oben beschriebenen Fällen ja auch um ganz konkrete Anmietungen.

Jedoch werden jedenfalls auch dann die bei der Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung entwickelten Ausschlusskriterien gelten:

- Kein Verweis bei Fahrzeugen, die jünger als drei Jahre sind oder solchen, die älter als drei Jahre sind, aber noch unter dem Schutz einer die drei Jahre überdauernden Herstellergarantie stehen.
- Kein Verweis, wenn der Geschädigte bisher stets in der Markenwerkstatt warten und reparieren ließ.
- Kein Verweis auf Versicherungs Sonderpreise.

Aber gerade beim letzten Punkt nehmen es die Gerichte bei den Mietwagenkosten trotz der klaren BGH-Vorgabe ja ersichtlich nicht so genau.

Fazit |

Der BGH nimmt die Position des Geschädigten als „Herren des Restitutionsverfahrens“ durchaus noch ernst. In den Instanzen machen sich jedoch Erosionserscheinungen bemerkbar. Es bröckelt! Vermutlich genervt von den Mietwagenstreitigkeiten geht Pragmatismus offenbar vor Linientreue zum BGH. Menschlich ist das verständlich, erst recht, wenn – wie in Coburg – die Größe des Gerichts mit einer kleinen Anzahl von Richtern nicht zur Größe einer dortigen multibeklagten Versicherung passt. Dennoch wäre ein echtes Machtwort des BGH wieder einmal hilfreich.

Weiterführender Hinweis

➔ Beitrag „Wie weit reichen die Steuerungsrechte der Versicherer im Schadenfall?“, UE 1/2011, Seite 13

Quelle: Unfallregulierung effektiv, Ausgabe 10/2011, Seite 10
